

Abschrift

2.25 3445-30/501-45

GÜTEVORSCHRIFTEN FÜR TREIBGAS

000105

Nach der Beschlußfassung der A r s y n vom 24.10.1939
vom 19. 9.1940
(Rdschr. Nr. 115)

Zusammensetzung:

Treibgas ist eine Mischung von C_4 -, C_3 - und C_2 -Kohlenwasserstoffen, deren unterer Heizwert 11 000 kcal. ± 3 % betragen muß. Der Gehalt an C_4 -K.W. darf bis 65 Gew.% betragen. In der Zeit vom 1.4. - 31.8. kann der Gehalt an C_4 -K.W. bis zu 75 Gew.% ausmachen.

Dampfdruck:

Der Dampfdruck des Treibgases muß während des Winterhalbjahres für die Zeit vom 1.9. - 31.3. bei $-15^{\circ}C$ noch mindestens 1,5 atü betragen. Während des Sommerhalbjahres genügt ein Dampfdruck von 0,7 atü bei $\pm 0^{\circ}C$.

Das Füllwerk ist dafür verantwortlich, daß zu keiner Zeit des Jahres der Druck der von ihm gefüllten Flaschen bei $+40^{\circ}C$ 16,7 atü überschreitet.

Reinheitsbedingungen:

Das Treibgas muß mindestens 97 Gew.% K.W. enthalten.

Gehalt an H_2S kleiner als 0,2 mgr pro m^3 Gas.

Gehalt an organisch gebundenem Schwefel kleiner als 250 mgr pro m^3 Gas.

Elementarer Schwefel darf nicht vorhanden sein. (Quecksilbertest!)
*0,15 mg
in 100 g Gas*

Kohlenoxysulfid darf durch den Test mit alkoholischer Plumbitlösung nicht nachweisbar sein.

Meraptane dürfen nicht vorhanden sein (Dokortest)

Ammoniak darf nicht nachweisbar sein.

Wassergehalt:

Unter Druck dürfen sich oberhalb $-30^{\circ}C$ keine Eis- bzw. Kohlenwasserstoffhydratabscheidungen bilden.

Öl darf nicht vorhanden sein. Harze und Harzbildner dürfen nur soweit vorhanden sein, daß Störungen beim Fahrbetrieb nicht auftreten.

Anhang:

In Zukunft werden neue Regler in Anpassung an obige Gütevorschriften gebaut; alte Regler werden entsprechend umgebaut. Hinsichtlich der Durchführung der Umänderung und der besonderen Maßnahmen, die zur Überwindung der während der Wintermonate evtl. noch auftretenden Schwierigkeiten notwendig sind, werden besondere Vereinbarungen zwischen Z.B. und den Erzeugern getroffen.

Für die Werke, die zur Zeit nur ölhaltiges Treibgas liefern können, wird als Übergangszeit die Frist bis 1.1.1940 vorgesehen. Sie müssen sich bereits jetzt bemühen, durch Übergang auf andere Schmiermittel den Ölgehalt so weit wie möglich herabzusetzen.